

Bundessozialgericht
- 2 RU 161/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
5. März 1974

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 11. Oktober 1973 in Berlin
durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n ,
die Richter K ü s t e r und F r i e d r i c h
und die ehrenamtlichen Richter S c h n i e w i n d
und M e l z e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesozialgerichts Hamburg vom 3. Mai 1972
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

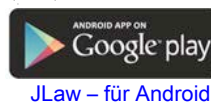
I

Der H. B.-Verlag (Kläger) gibt wöchentlich die Jugendzeitschrift "Bravo" heraus, deren Redaktion sich in München befindet. In den Jahren 1968 und 1969 führte die "Bravo"-Redaktion zur Steigerung der Auflage sog. Telefonaktionen mit bekannten Schlagersängern durch. Am 31. März 1969 sollte der englische Schlagersänger B. S. - genannt B. R. (R.) - telefonisch in den Räumen der Redaktion Fragen seiner Anhänger beantworten. Er war am Vortage in London von einem Redaktionsmitglied der Zeitschrift abgeholt und in München in einem Hotel untergebracht worden. Die Kosten seines Aufenthaltes sowie des Hin- und Rückfluges wurden von der Redaktion getragen. Ein Honorar sollte nicht gezahlt werden. Schriftliche Abmachungen wurden nicht getroffen. Vor der eigentlichen Telefonaktion wurden am 31. März 1969 von 13.00 Uhr an in dem von der Zeitschrift in München gemieteten TV-Star-Studio von einem Redaktionsfotografen Fotoaufnahmen von R. gemacht; dabei waren ua Redaktionsmitglieder und ein Manager des Sängers anwesend. Die gesamte Telefonaktion sollte nachher von der Redaktion ohne Mitwirkung von R. journalistisch in einem ausführlichen Bericht in der Zeitschrift "Bravo" ausgewertet werden. Nachdem bereits eine Anzahl von Aufnahmen gemacht worden war, bei denen R. in wechselnder - von ihm selbst mitgebrachter - Garderobe posiert hatte, sollte er vor einem rauchenden Telefon fotografiert werden. Hierdurch sollte symbolisch dargestellt werden, daß sehr viele seiner Anhänger angerufen hatten und das Telefon heißgelaufen war. Es wurde deshalb Rauchpulver unter dem Telefonapparat

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

entzündet. Um die Rauchentwicklung zu verstärken, goß ein Studioarbeiter Spiritus auf das noch brennende Pulver. Dabei schoß aus der auf R. gerichteten Spiritusflasche eine Stichflamme und verbrannte diesen im Gesicht, am Hals und an den Händen. R. erlitt Verbrennungen ersten bis dritten Grades, deren Folgen abgeheilt sind. Er war jedoch etwa drei Monate arbeitsunfähig und nimmt den Kläger auf Schadensersatz in Anspruch; an einer Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat er kein Interesse.

Der Kläger, der die Beschränkung seiner Haftung geltend macht (§ 636 der Reichsversicherungsordnung -RVO-), ist der Auffassung, R. habe nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 oder nach § 539 Abs. 2 RVO unter Versicherungsschutz gestanden. Die Beklagte hat zunächst am 27. Januar 1970 Entschädigungsansprüche des Verletzten abgelehnt, den Bescheid jedoch an die Bevollmächtigten des Klägers gerichtet. In einem vom Kläger angestrebten Klageverfahren hat die Beklagte diesen Bescheid zurückgenommen und sich bereit erklärt, dem Kläger einen Bescheid i.S. des § 639 RVO zu erteilen. Der Kläger hat daraufhin die Klage zurückgenommen. Durch einen an den Kläger gerichteten Bescheid vom 15. September 1970 hat die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt, da R. als freischaffender Künstler ausschließlich in eigener Sache tätig geworden sei und nicht der gesetzlichen Unfallversicherung unterlegen habe.

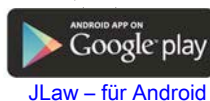
Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag auf Feststellung, daß der von R. erlittene Unfall ein Arbeitsunfall gewesen ist. Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat nach Vernehmung von Zeugen die Klage durch Urteil vom 5. Oktober 1971 abgewiesen. Es hat - wie die Beklagte - angenommen, R. habe nicht unter Versicherungsschutz gestanden.

Die Berufung des Klägers mit dem Ziel auf Feststellung, daß die von R. erlittenen Verbrennungen Folgen eines Arbeits-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

unfalls sind, hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 3. Mai 1972 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: R. habe nicht einen Arbeitsunfall erlitten, so daß der Kläger sich nicht auf die Haftungsbeschränkung des § 636 RVO berufen könne. R. sei nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses beschäftigt gewesen. Es fehle an der für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit. In aller Regel sprächen einzelne Umstände für und andere gegen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis; deshalb sei unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles das Gesamtbild der Tätigkeit zu ermitteln und nach dem Maße des Abhängigkeitsgrades zu beurteilen, ob die Beschäftigung auf Grund eines Abhängigkeitsverhältnisses erfolgte. Eine solche abwägende Wertung des Sachverhalts ergebe hier, daß allenfalls eine gewisse persönliche Abhängigkeit des Verletzten gegenüber dem Kläger bestanden habe. Dafür sei anzuführen, daß R. zum vereinbarten Zeitpunkt nach München gekommen sei und sich in den von der Redaktion der Zeitschrift "Bravo" aufgestellten Zeit- und Arbeitsplan eingefügt habe; er habe auch nach den Anweisungen des Aufnahmestabes für die verschiedenen Fotoaufnahmen sich zur Verfügung gestellt und in den gewünschten Situationen vor der Kamera posiert. Diese für das Gelingen der Fotoaufnahmen und der geplanten telefonischen Beantwortung der Fragen notwendigen Einordnung reiche jedoch zur Begründung eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses nicht aus, wie es für ein Beschäftigungsverhältnis typisch sei. Auch derjenige, der im Rahmen eines Auftrages oder eines Werkvertrages von sich aus für private oder gewerbliche Zwecke Fotoaufnahmen anfertigen lasse, füge sich dem Rat und den fachlichen Erfahrungen desjenigen, der diese Auf-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nahmen mache, ohne sich damit in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu begeben. Nicht anders verhalte es sich hier. Der Verletzte sei freischaffender Künstler und übe seine Tätigkeit in aller Regel nicht in abhängiger Beschäftigung aus. Einen Engagementsvertrag habe er nicht abgeschlossen. Der Verletzte sei für die Telefonaktion auch nicht verpflichtet worden, um als Sänger aufzutreten. Für die Annahme einer persönlichen Abhängigkeit genüge es nicht, daß sich der Verletzte in den für die Durchführung der Telefonaktion aufgestellten Gesamtplan der Redaktion eingefügt habe und jedenfalls während der Aufnahmen nicht nach Belieben etwas anderes habe tun können. Es fehle auch an der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Verletzten, der ein gut verdienender Schlagersänger sei. R. sei auch nicht bei der Schaustellung oder Vorführung künstlerischer oder artistischer Leistungen verunglückt (§ 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO). Er sei für die Telefonaktion zwar als der bekannte Schlagersänger verpflichtet worden. Damit sei aber noch nicht alles, was er im Rahmen einer solchen Aktion unternehme, eine Schaustellung. Die Beantwortung von Fragen sei auch keine künstlerische Vorführung oder Leistung, selbst wenn die Fragen - was hier nicht der Fall gewesen sei - sich im wesentlichen auch auf das rein Künstlerische seiner Person bezögen. R. sei auch nicht wie ein Versicherter (§ 539 Abs. 2 RVO) tätig geworden; er habe keine Tätigkeit verrichtet, die sonst von Bediensteten der Redaktion ausgeübt werde. Er habe bei der Telefonaktion vielmehr als freier Künstler und damit als Selbständiger gehandelt und infolgedessen nicht unter Versicherungsschutz gestanden.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und wie folgt begründet: Das LSG habe durch Verkennung der Verlagssituation und des wirklichen Gesamtbildes der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

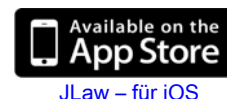
Tätigkeit des Verletzten gegen Erfahrungssätze und Denkgesetze verstoßen; es habe nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt und darüber hinaus die Kausalitätsnorm i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Bei der Erörterung eines Beschäftigungsverhältnisses i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO habe das LSG sich zu Unrecht auf allgemeine Ausführungen gestützt, ohne zu beachten, daß diese nicht für den Betrieb einer Zeitschriftenredaktion, insbesondere der Redaktion für die Jugendzeitschrift "Bravo", zuträfen. Hinsichtlich der Tätigkeit einer solchen Zeitschriftenredaktion und der Tätigkeit der allwöchentlich in die Telefonaktion eingespannten Stars weiche der vorliegende Fall von der Arbeitsweise jedes anderen Wirtschaftsbetriebes ab. Anders als in sonstigen Interviews, Berichten und Dokumentationen, bei denen der jeweilige Star nur ein Objekt der Redaktionstätigkeit sei, habe bei den Telefonaktionen der Star aktiv in das Geschehen eingreifen und dieses selbst mitgestalten müssen; dadurch sei er zum Subjekt der Handlung geworden. R. habe gemeinsam mit den Redakteuren und Fotografen der "Bravo" die vorgeplante Arbeit verrichtet und bei den dreistündigen Fotoaufnahmen nicht nur posiert, sondern seine Rolle der Selbstdarstellung gespielt, die ihm nicht vorgeschrieben worden sei. In der später nachgeholten Aktion habe er sich auch unmittelbar selbst mit seinen jugendlichen Anhängern in der Redaktion beschäftigt. R. sei Mittelpunkt der Aktion und der eigentlich Handelnde gewesen, während die übrigen Teilnehmer, wie die Redakteure und Fotografen, eigentlich nur seine Hilfspersonen gewesen seien. Diese Art der Beteiligung und Darstellung eines Stars habe mit Berichten und Interviews, wie sie sonst für die redaktionelle Arbeit typisch seien, nichts mehr gemein. R. sei durch seine Aktion ein echter Werbeträger der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Zeitschrift geworden und habe damit verabredungsgemäß eine Beschäftigung ausgeübt, die dem Zweck des Redaktionsbetriebes gedient habe und die während dieser kurzen Zeit ein Teil der Redaktionsarbeit des Klägers geworden sei. Jedenfalls habe R., da er in den Betrieb der "Bravo"-Redaktion eingegliedert gewesen sei, nach § 539 Abs. 2 RVO unter Versicherungsschutz gestanden. Bei der gebotenen weiten Auslegung des § 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO müsse man zu dem Ergebnis gelangen, daß auch die Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben seien.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 3. Mai 1972 und des Sozialgerichts Hamburg vom 5. Oktober 1971 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. September 1970 aufzuheben und festzustellen, daß die am 31. März 1969 erlittenen Verbrennungen des B. S., gen. B. K., Folgen eines Arbeitsunfalls sind.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung im Ergebnis und in der Begründung für zutreffend. Sie meint, schon aus den Ausführungen der Revision ergebe sich, daß R. als selbständiger Unternehmer tätig geworden sei.

- 8 -



- 8 -

II

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs. 2 SGG).

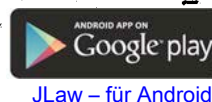
Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat zutreffend angenommen, daß R. im Unfallzeitpunkt nicht unter Versicherungsschutz gestanden hat.

Die Frage, ob der Verletzte R. bei dem - gemäß § 639 RVO zur Klage befugten - Verlag aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO beschäftigt war, könnte unentschieden bleiben, wenn bereits nach § 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO Versicherungsschutz bestanden hat. Für die Anwendbarkeit der Nr. 3, nach der gegen Arbeitsunfall Personen versichert sind, die zur Schaustellung oder Vorführung künstlerischer oder artistischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind, genüge es, daß die in Betracht kommende Leistung überhaupt aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung erbracht wird. Es ist unerheblich, wie das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Vorführenden rechtlich zu beurteilen ist; es kommt insbesondere nicht darauf an, ob der Vorführende in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Veranstalter gestanden hat. Dies ist bereits in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. Dezember 1960 (BSG 13, 217, 218) ausgesprochen und sowohl aus dem klaren Wortlaut des dem § 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO entsprechenden § 537 Nr. 6 RVO in der Fassung vor dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I 241) als auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift gefolgert worden (vgl. auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 7. Aufl. S. 472 p, q; zustimmend Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 20 zu § 539). Das LSG hat jedoch im Ergebnis zutreffend die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht als ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

- 9 -

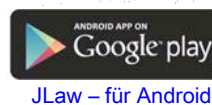
geben angesehen.

Nach § 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO muß sich die aufgrund vertraglicher Verpflichtung übernommene Schausstellung oder Vorführung auf Leistungen künstlerischer - oder, was nach der Lage dieses Falles von vornherein ausscheidet, artistischer - Art beziehen. Dabei kommt es zwar nicht auf die künstlerische Qualität der Leistung an, obwohl der Wortlaut des § 537 Nr. 4 Buchst. d RVO in der Fassung vor dem Sechsten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung (6. ÄndG) vom 9. März 1942 (RGBl. I 107) - "ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen" - weder in § 537 Nr. 6 RVO in der Fassung des 6. ÄndG noch in § 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO in der Fassung des UVNG übernommen worden ist; eine enge Auslegung der Vorschrift würde schon wegen der Schwierigkeit, mangels allgemeingültiger objektiver Maßstäbe künstlerisch wertvolle von geringwertigeren abzugrenzen, zu dem versicherungsrechtlich nicht vertretbaren Ergebnis führen, daß je nach dem Standpunkt des nachträglich Wertenden der Versicherungsschutz zu bejahen oder zu verneinen wäre (vgl. auch Brackmann aaO S. 472 o; Lauterbach aaO Anm. 19). Aber auch bei der gebotenen weiten Auslegung der Vorschrift setzt der Versicherungsschutz insoweit eine Leistung voraus, die ihrer Art nach dem künstlerischen Gebiet - wenn auch in einem entsprechend weit verstandenen Sinn - zuzurechnen ist. Daran fehlt es jedoch hier nach den nicht wirksam angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG. Der Verletzte hat die Verpflichtung übernommen, sich im Rahmen der von der Zeitschriftenredaktion beabsichtigten Werbeaktion fotografieren zu lassen. Seine Popularität als Schlagersänger der Spitzengruppe bildete für die Redaktion zwar den Anlaß, ihn in der Zeitschrift dem hauptsächlich aus Jugendlichen bestehenden Leserkreis vorzustellen oder noch näher bekannt zu machen. Die von ihm erwartete und bis zum Unfall durchgeführte Mitwirkung an der Aktion bestand aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

nicht in der Schausstellung oder Vorführung seiner künstlerischen Leistungen als Schlagersänger, sondern in einer im wesentlichen auf seine Person und nicht auf seine künstlerische Tätigkeit bezogenen Selbstdarstellung zu Werbezwecken. Auch bei der wegen des Unfalls zunächst unterbliebenen und später nachgeholteten Telefonaktion sollte R. keine künstlerischen Leistungen erbringen, sondern lediglich seine Person betreffende Fragen beantworten, die sich nach den Feststellungen des LSG nicht einmal im wesentlichen auf das rein Künstlerische erstreckten.

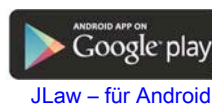
Wie das LSG mit zutreffender Begründung angenommen hat, war der Verletzte nicht aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bei dem Kläger beschäftigt und deshalb auch nicht nach dieser Vorschrift gegen Arbeitsunfall versichert.

Arbeits- oder Dienstverhältnisse oder Beschäftigungsverhältnisse haben zur Voraussetzung, daß eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber vorliegt. Dabei kommt es vornehmlich auf die persönliche Abhängigkeit an, mit der regelmäßig eine wirtschaftliche Abhängigkeit verbunden ist. Die Begriffe des Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses beziehen sich ebenso wie der Begriff des Dienstverhältnisses nur auf Personen, die in abhängiger Stellung als Arbeitnehmer tätig sind. Auch in der Unfallversicherung ist die Abhängigkeit von einem Arbeitgeber unerläßliche Voraussetzung für ein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Maßgebend insbesondere in Grenzfällen ist immer das Gesamtbild der Tätigkeit und der beruflichen Stellung, wie es sich aus der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse ergibt (vgl. zu Vorstehendem das Urteil des erkennenden Senats in BSG 35, 20 = SozR Nr. 34 zu § 539 RVO mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

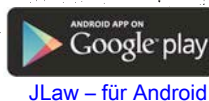
BSG auch zur Kranken- und Rentenversicherung).

Der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, daß es sich um eine - ohne schriftliche Abmachungen - aufgrund vertraglicher Verpflichtung übernommene, auf ganz kurze Dauer befristete Tätigkeit ohne finanzielle Gegenleistung in Form einer Gehaltzahlung oder einer Gage gehandelt hat, die von einem seiner beruflichen Stellung nach im übrigen freischaffenden Schlagersänger verrichtet worden ist. Die Umstände des Falles bieten keinerlei Anhalt dafür, daß der Verletzte sich durch seine Tätigkeit am Unfalltag in eine wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kläger begeben hat. Den diesbezüglichen Ausführungen des LSG tritt auch die Revision nicht entgegen; sie will der mangelnden wirtschaftlichen Abhängigkeit nach den hier gegebenen Verhältnissen jedoch schon deshalb keine rechtliche Bedeutung beimessen, weil die Beschäftigung aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht von der Zahlung eines Entgelts abhängig sei. Es kann auf sich beruhen, ob diese Meinung im allgemeinen zutreffend ist. Denn entgegen der Meinung der Revision fehlt es hier auch an der erforderlichen persönlichen Abhängigkeit. Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß sich eine gewisse Einordnung in den Zeit- und Arbeitsablauf der Zeitschriftenredaktion insbesondere durch die Beachtung von Anregungen und gegebenenfalls auch Anweisungen des Redaktionsfotografen, die dem Gelingen der Aufnahmen dienten, zwangsläufig aus der Art der von R. übernommenen Tätigkeit ergab und deshalb nicht für sich allein als Ausfluß persönlicher Abhängigkeit von einem Arbeitgeber - dem Kläger - gewertet werden kann; auch bei unabhängigen Dienstverträgen erweist es sich gelegentlich als erforderlich, daß sich der eine Vertragspartner in den Ablauf eines Betriebes einordnet, ohne daß damit zugleich ein die persönliche Abhängigkeit begründendes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

- 12 -

Weisungsrecht des anderen Vertragspartners hinsichtlich der Ausführung der Tätigkeit verbunden ist. Darüber hinaus weist auch die Revision nachdrücklich darauf hin, daß R. bei den Fotoaufnahmen nicht lediglich "posiert", sondern seine ihm nicht vorgeschriebene Rolle der Selbstdarstellung gespielt und dabei als der eigentlich Handelnde im Mittelpunkt der Aktion gestanden habe, während die Redakteure und Fotografen eigentlich nur seine Hilfspersonen gewesen seien. Wie das LSG entgegen dem Revisionsvorbringen ebenfalls nicht verkannt hat, sollte zwar die Mitwirkung des Klägers an der beabsichtigten Telefonaktion - der Interessenlage entsprechend - auch den wirtschaftlichen Zwecken des Klägers dienen, der von der Veröffentlichung des Berichts über den seinerzeit in der Schlagerbranche besonders erfolgreichen und beliebten Sänger eine Steigerung seiner Zeitschriftenauflage erwartete, der Konkurrenz zuvorkommen und seine Leserschaft noch enger an die Zeitschrift binden wollte. In dieser oder ähnlicher Weise pflegt auch in der Regel der aufgrund eines unabhängigen Dienstvertrages oder aufgrund eines Werkvertrages Tätige zugleich den Interessen seines Vertragspartners förderlich zu sein. Die Mitwirkung des Verletzten an der Foto- und Telefonaktion war infolgedessen nicht schon deshalb als eine in persönlicher Abhängigkeit verrichtete fremdbestimmte Arbeit anzusehen, weil sie auch den Interessen des Klägers entgegenkam. Im wesentlichen diente die Tätigkeit des Verletzten am Unfalltag vielmehr seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen insofern, als er sich durch die Darstellung seiner Person in der Jugendzeitschrift eine besondere Werbewirkung versprechen konnte, die sich auf eine Erhöhung der Verkaufsziffern seiner Schallplatten und außerdem günstig auf die Besucherzahl bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

seiner bevorstehenden Deutschlandtournee auswirken würde. Als Anzeichen dafür, daß dieses Interesse des Verletzten an der eigenen Werbung bei seiner Teilnahme an der Aktion im Vordergrund gestanden hat, ist auch die Anwesenheit eines seiner Manager während der Anfertigung der Fotoaufnahmen zu werten. Bei der gebotenen Gesamtbeurteilung sind hiernach die für eine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber in Betracht zu ziehenden Umstände für das Gesamtbild der Tätigkeit des Verletzten bei seiner Mitwirkung an der Zeitschriftenaktion nicht kennzeichnend und deshalb versicherungsrechtlich nicht entscheidend. Ihr Gepräge erhielt die Tätigkeit des Verletzten am Unfalltag durch sein Interesse an der Eigenwerbung im Rahmen seiner Berufstätigkeit als freischaffender Schlagersänger.

Daraus folgt zugleich, daß R., der als Freischaffender selbständig tätig geworden ist, nicht wie ein nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Versicherter gehandelt hat. Auch nach § 539 Abs. 2 RVO bestand somit kein Unfallversicherungsschutz.

Die auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG gestützten Revisionsrügen greifen nicht durch. Eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG scheidet schon deshalb aus, weil zum ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall im Sinne dieser Vorschrift nicht die Frage gehört, ob das Unfallereignis mit einer versicherten Tätigkeit ursächlich zusammenhängt (vgl. BSG-GS 6, 120). Dem allgemein gehaltenen Vorbringen der Revision ist auch nicht zu entnehmen, gegen welche Erfahrungssätze das LSG verstoßen und mit welchen Ausführungen es die Denkgesetze verletzt haben soll. Der Vorwurf mangelnder Sachaufklärung entbehrt der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG erforderlichen substantiierten Bezeichnung der Tatsachen, zu deren Aufklärung sich das LSG nach seinem insoweit maßgebenden sachlich-rechtlichen Standpunkt hätte gedrängt fühlen müssen. Eine Verletzung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-14-

des § 128 SGG schließlich liegt entgegen der Meinung der Revision nicht schon dann vor, wenn das Gericht zu einem - nach Ansicht des Klägers - unrichtigen Beweisergebnis gelangt ist; die Revision hat nicht schlüssig dargelegt, daß das LSG die gesetzlichen Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten hat.

Die Revision des Klägers war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

